

Der Grundsatz der Präsuntion der Unschuld verbietet,

Voreingenommenheit und die einseitige Nutzung der Beschuldigtenvernehmung ausschließlich zur Erarbeitung von Belastungen gegen den Beschuldigten,

Beweisanträge in der Beschuldigtenvernehmung unter Hinweis auf eine vorliegende Schuldfeststellung abzuweisen,

gegen den Schuldvorwurf gerichtete Beschuldigtenaussagen, auch wenn es sich um scheinbar unwahre Behauptungen handelt, nicht im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung zu erfassen,

Beschuldigten keine Möglichkeit zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Vorlage von Beweismitteln oder der Bekanntgabe von beweiserheblichen Informationen zu geben,

im Falle von Widersprüchen zwischen der Aussage des Beschuldigten und anderen Beweismitteln die Beschuldigtenaussage von vornherein als falsch zu betrachten und keine Überprüfung der anderen Beweismittel vorzunehmen,

Verteidigungsvorbringen in der Beschuldigtenvernehmung als Schutzbehauptungen zu qualifizieren, ohne diese zu widerlegen.

Daraus ergibt sich für den Untersuchungsführer die Aufgabe, stets alle Darstellungen des Beschuldigten, auch wenn sie nicht mit seinen Einschätzungen übereinstimmen bzw. anderen Beweismitteln widersprechen, bei seinem weiteren Vorgehen zu beachten. Aus der Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans und der Präsuntion der Unschuld ergibt sich, daß jede Behauptung des Beschuldigten zunächst als eine rechtserhebliche Information in das Ermittlungsverfahren eingeht.